



Sozialvorschriften im Straßenverkehr für Handwerksbetriebe

Gesundheitsschutz und Verkehrssicherheit erhöhen und zugleich
Bußgelder vermeiden.

Eine Information für Fahrerinnen und Fahrer



Arbeitsgemeinschaft
der Hessischen Hand-
werkskammern

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 100851
35338 Gießen
Tel. 0641-303-0
pressestelle@rpgi.hessen.de
www.rp-giessen.de

Diese Information vermittelt Fahrerinnen und Fahrern in kompakter Form einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden gesetzlichen Regelungen im Rechtsbereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr und im Arbeitszeitrecht, um die eigene Gesundheit zu schützen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und gleichzeitig Bußgelder auf Grund von Regelverstößen bei Verkehrs- und Betriebskontrollen zu vermeiden.



Digitales Kontrollgerät (Bild © Siemens VDO)


1. Wann muss ich die Regelungen des Fahrpersonalrechts beachten?

Immer¹ dann, wenn ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination (Fahrzeug mit Anhänger) eine der nachfolgenden drei Möglichkeiten erfüllt;

- ❖ die zHM² ist größer als 7,5 t **oder**
- ❖ die zHM ist größer als 3,5 t und das Fahrzeug fährt in einem Umkreis von mehr als 50 km³ vom Standort des Unternehmens **oder**
- ❖ die zHM ist größer als 2,8 t und wird von Fahrern geführt bei denen das Lenken die überwiegende Haupttätigkeit darstellt (z.B. reine Auslieferungsfahrten) **und**
- ❖ das Fahrzeug jeweils zum gewerblichen Gütertransport eingesetzt wird.

Zum gewerblichen Gütertransport zählt auch die Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt.

Bei einer zHM zwischen 2,8 t und 3,5 t sind lediglich persönliche Kontrollbücher gemäß der Fahrpersonalverordnung (FPersV) zu führen.

 Hat das Fahrzeug aber ein Kontrollgerät eingebaut, **muss** dies zwingend benutzt werden.

1 „Immer“ bedeutet auch bei einmaligen Fahrten unter diesen Voraussetzungen
2 zHM = zulässige Höchstmasse (= zulässiges Gesamtgewicht bzw. Gesamtmasse)
3 Ab dem 02.03.2015 wird der Umkreis auf 100 km erhöht (VO (EU) Nr. 165/2014)

Nachfolgend ein Muster eines ausgefüllten Tageskontrollblattes. Der Unternehmer muss das Tageskontrollblatt aufbewahren.

Name, Vorname u. Anschrift des Fahrers <i>Mustermann, Hans Alleestr. 1, 65589 Hadamar</i>																																																	
2. Anderes Kennzeichen des fahrerführenden Fahrzeuges <i>LM-HH 77</i>	1. Tageskontrollblatt Nr. 14																																																
3. Tag und Datum <i>Dienstag, 28.2.14</i>																																																	
<table border="1"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td> </tr> <tr> <td>4. <input type="checkbox"/></td><td colspan="11"></td> </tr> <tr> <td>5. <input type="checkbox"/></td><td colspan="11"></td> </tr> <tr> <td>6. <input checked="" type="checkbox"/></td><td colspan="11"></td> </tr> </table>		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	4. <input type="checkbox"/>												5. <input type="checkbox"/>												6. <input checked="" type="checkbox"/>											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12																																						
4. <input type="checkbox"/>																																																	
5. <input type="checkbox"/>																																																	
6. <input checked="" type="checkbox"/>																																																	
7. Ort der Fahrtfahrt: <i>Hadamar</i>	8. Ort der Fahrtabfertigung: <i>Hadamar</i>																																																
9. Höchstzuladung des Gesamtgewichtes des Fahrzeuges einschließlich Anhänger: <i>28t</i>	5. Nummerzahl																																																
10. Kilometerstand am Fahrzeug: <i>128492 km</i>	4. <input type="checkbox"/> <i>15,25</i>																																																
am Fahrzeug: <i>128017 km</i>	5. <input type="checkbox"/> <i>6,75</i>																																																
Gesamtfahrstrecke: <i>475 km</i>	6. <input checked="" type="checkbox"/> <i>2,0</i>																																																
Bemerkungen und Unterschrift: 	7. <input type="checkbox"/> <i>24,0</i>																																																

Der Gesetzgeber hat für die Handwerksbetriebe umfangreiche Ausnahmeregelungen erlassen, indem Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen ≤ 7,5 t zHM von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen sind, wenn diese in einem Umkreis von 50 km⁴ um den Standort des Unternehmens verwendet werden und das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Digitale Kontrollgeräte sind in diesem Fall mit folgender Einstellung zu betreiben „out bzw. out of scope“. In analoge Kontrollgeräte wird keine Diagrammscheibe eingelegt, die Vortage sind nicht zu belegen.


Achtung: Die gesetzlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind bei Arbeitnehmern stets einzuhalten!

2. Welche Pflichten haben Fahrer und Fahrerinnen, wenn sie den Regelungen des Fahrpersonalrechts unterliegen?

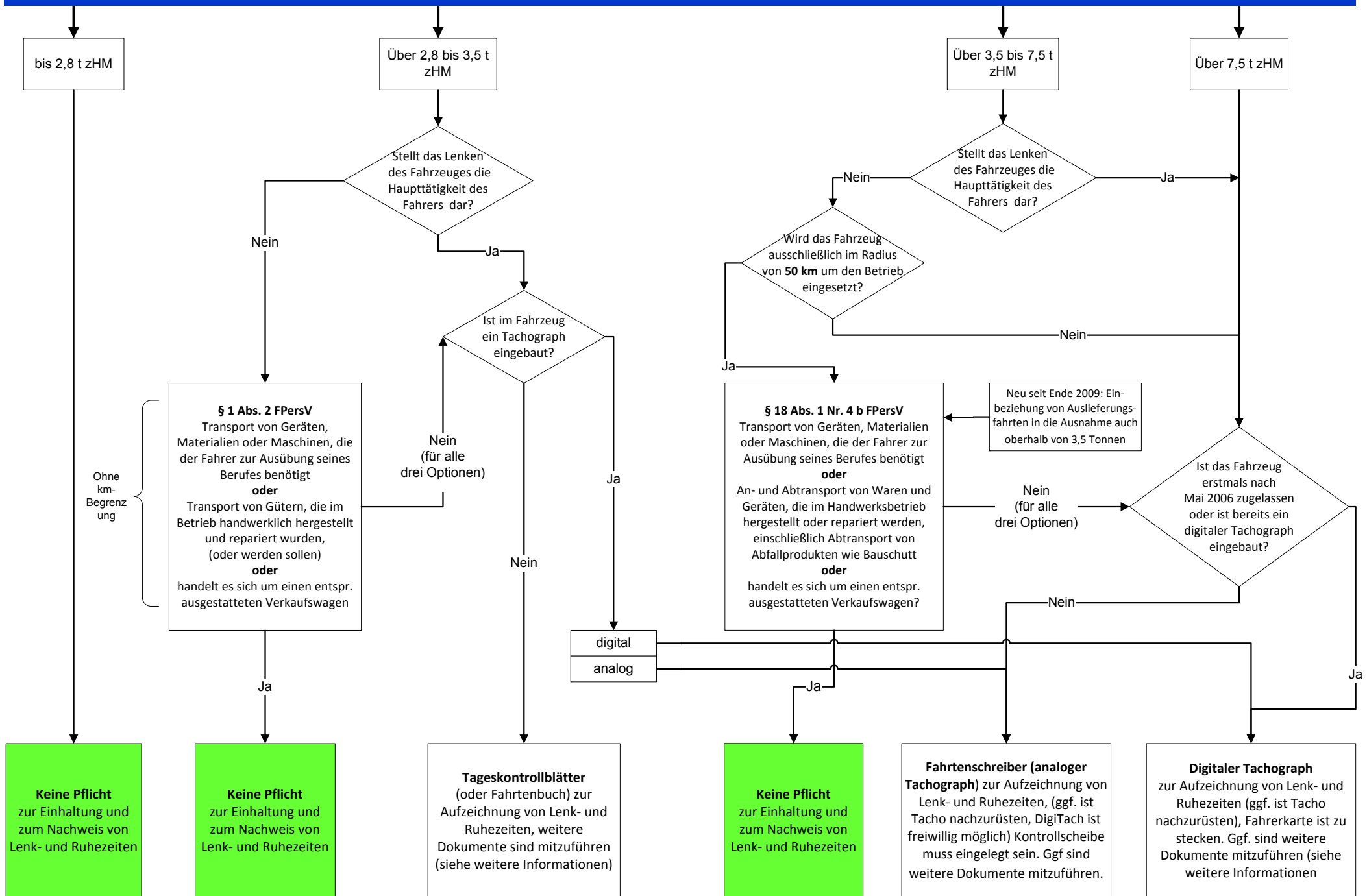
2.1 Einhaltung der Lenk-, Ruhe-, und Arbeitszeiten sowie der Pausen

- ❖ tägliche Lenkzeit max. 9 Stunden, zweimal in der Woche max. 10 Std.
- ❖ wöchentliche Lenkzeit max. 56 Std.
- ❖ max. 90 Std. Gesamtlengkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen
- ❖ Einhaltung der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten gemäß Art. 8 der VO(EG) Nr.561/2006 (i.d.R. 11 Std. täglich und 45 Std. Wochenruhezeit, welche in gewissen Grenzen reduziert werden können).
- ❖ Nach einer Lenkdauer von 4 ½ Std. ist eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen. Diese kann durch eine Unterbrechung von 15 min, gefolgt von einer Unterbrechung von mind. 30 min, ersetzt werden (bevor 4 ½ Std. Lenkzeit überschritten werden).

Die Lenk- und Ruhezeiten beziehen sich nicht auf den Kalendertag, sondern auf den Bezugszeitraum von 24 Stunden.

 Beginn Bezugszeitraum = Erste Tätigkeit nach ausreichender Ruhezeit bzw. Beginn der Arbeitsschicht.

⁴ Ab dem 02.03.2015 wird der Umkreis auf 100 km erhöht (VO (EU) Nr. 165/2014)



Anhand des auf der vorhergehenden Doppelseite abgebildeten Auswahl-
diagramms können Sie einfach nachvollziehen, ob Sie Tageskontrollblätter oder
ein Kontrollgerät verwenden müssen.

Im Falle dass Sie aus diesem Diagramm kein Ergebnis erhalten, wenden Sie
sich bitte an einen Ansprechpartner aus den Regierungspräsidien.

Hinweis:

Gemäß den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes beträgt die werk-
tägliche Höchstarbeitszeit 10 Std./Tag, wenn innerhalb von sechs
Monaten im Durchschnitt nicht mehr als 48 Std./Woche gearbeitet
wird (Lenkzeit = Arbeitszeit).

2.2 Betrieb von Kontrollgeräten oder Führen von Aufzeichnung

Gemäß den Vorschriften des Fahrpersonalrechts muss der Fahr-
zeugführer/die Fahrzeugführerin jederzeit bei Kontrollen den laufen-
den Tag sowie die 28 Vortage seiner Tätigkeit belegen können.

Dies kann er gewährleisten durch:

- ❖ Führen von Aufzeichnungen gemäß Anlage 1 der FPersV (bei
Fahrzeugen >2,8 – 3,5 t zHM).
 - ☞ Ist ein Kontrollgerät im Fahrzeug verbaut, ist dieses zwingend
zu benutzen.
- ❖ Verwendung von analogen oder digitalen Kontrollgeräten (bei
mehr als 3,5 t zHM muss ein Kontrollgerät eingebaut sein):
 - das Kontrollgerät muss immer in funktionsfähigem Zustand
sein.

(Ausnahmen bei Betriebsstörungen siehe Artikel 16 VO (EWG)
Nr. 3821/85).

- geeignete und zugelassene Betriebsmaterialien müssen vor-
handen sein,
- und diese den Fahrern von den Unternehmen vor Abfahrt zur
Verfügung gestellt werden (z.B. Diagrammscheiben, Drucker-
papierrolle).
- ❖ Bescheinigungen über lenkfreie Tage mit sich führen, soweit
diese nicht im digitalen Kontrollgerät vor Fahrtantritt bzw. auf
der Rückseite des Schaublattes bei analogen Kontrollgeräten
dokumentiert sind.
Die Bescheinigungen gemäß § 20 FPersV müssen maschinen-
schriftlich durch den Unternehmer erstellt und von diesem und
dem Fahrer vor Fahrtantritt handschriftlich unterschrieben sein.
- ❖ Es ist darauf zu achten, dass die Zeitgruppen entsprechend der
durchgeführten Tätigkeiten jeweils richtig (mittels Zeitgruppen-
schalter am Kontrollgerät) dokumentiert werden.

Bei der Verwendung von **digitalen Kontrollgeräten** müssen Sie
zudem, bei Fahrtantritt über eine gültige persönliche Fahrerkarte⁵
verfügen. Fahrerkarten dürfen keinem Dritten zur Nutzung überlas-
sen werden.

Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust
der Fahrerkarte darf die Fahrerin/der Fah-
rer unter den Voraussetzungen des Artikel
16 der VO (EWG) Nr. 3821/85 maximal
15 Tage ohne Fahrerkarte fahren.



⁵ Die Fahrerkarte ist für Fahrer, die ihren Wohnsitz in Hessen haben, beim TÜH Staatliche
Technische Überwachung Hessen zu beantragen

 Dies gilt jedoch nicht im Falle einer verspäteten Beantragung einer neuen Fahrerkarte.

Bei analogen Kontrollgeräten müssen die Fahrer zudem,

- ❖ vor Fahrtantritt das zugelassene (geeignet und unbeschädigt) Schaublatt vollständig beschriften und in das Kontrollgerät einlegen.
 - ☞ Eine Entnahme des Schaublattes während des Betriebes ist ebenso wenig zulässig, wie das Überschreiben.
- ❖ nach Beendigung der Fahrt und Entnahme des Schaublattes sind die dann noch erforderlichen Eintragungen zu vervollständigen.
- ❖ Schaublätter die über den mitführungspflichtigen Zeitraum (28 Tage) hinausgehen sind unverzüglich dem Unternehmer zur Prüfung und Aufbewahrung auszuhändigen.
 - ☞ Eine Aufbewahrung im Fahrzeug über den nachweispflichtigen Zeitraum hinaus ist unzulässig (und kostet ein Bußgeld).

Diese Verpflichtungen sind auch beim Einsatz von angemieteten Fahrzeugen zwingend zu beachten.

In der untenstehenden Tabelle können Sie auf einen Blick die wesentlichen Regelungen im Bezug auf die zulässige Höchstmasse nachlesen.

Zulässige Höchstmasse		bis 2,8 t	über 2,8 t – 3,5 t	über 3,5 t
Rechtsgrundlagen		ArbZG	§ 1 FahrpersV ArbZG	VO-EG 561/2006 § 21a ArbZG
Arbeitszeit Lenkzeit, Bereitschaft, Ladezeit, sonstige Arbeitszeit, Lenkzeitunterbrechung (ohne Pausen)		Die Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten werden durch das Arbeitszeitgesetz bestimmt	Die Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen, Pausen und Ruhezeiten werden durch die VO-EG 561/2006 bestimmt	
Tarifliche Regelung (z.B. Manteltarifvertrag für Güterverkehr etc.)		Abweichende Regelungen möglich		
Arbeitszeit (Lenkzeit)	täglich	8 Std. Verlängerung auf 10 Std. möglich, wenn innerhalb von 6 Mon. der Durchschnitt von 8 Std. nicht überschritten wird	9 Std. Lenkzeit (2x wöchentlich 10 Lenkzeit) (Arbeitszeitverlängerung auf 6 x 10 Std. möglich, wenn innerhalb von 4 Monaten der Durchschnitt von 8 Std. nicht überschritten wird)	
	wöchentlich	48 Std.	56 Std. Lenkzeit	
	Doppelwoche	-	90 Std. Lenkzeit	
Pause (Lenkzeitunterbrechung)		nach 6 Std. Arbeitszeit 30 min über 9 Std. Arbeitszeit 45 min (Aufteilung in 15 min Pausen möglich)	nach 4,5 Std. Lenkzeit mindestens 45 min (Aufteilung nur in 2 Blöcke möglich: Zuerst mindestens 15 min und dann mindestens 30 min .)	
Tagesruhezeit	1 Fahrer	11 Std. (Verkürzung auf 10 Std., Ausgleich innerhalb 4 Wochen)	11 Std. innerhalb jedes 24-Std.-Zeitraumes (Verkürzung 3x pro Woche auf 9 Std.); 12 Std. bei Aufteilung der Tagesruhezeit in 2 Abschnitte (der letzte muss 9 Std. betragen, ein weiterer mindestens 3 Std.)	
	2 Fahrer		9 Std. innerhalb jedes 30-Std.-Zeitraumes.	
Wochenruhezeit nach spätestens sechs 24-Stunden-Zeiträumen		-	45 Std. (Alle zwei Wochen Verkürzung auf 24 Std. möglich. Ausgleich spätestens am Ende der dritten Woche.)	
Arbeitszeitanzeige		Bei Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeit (Dokumentation durch Unternehmer)	- Tageskontrollblätter, - Fahrtenschreiber oder - Schaublätter mit dem EG-Kontrollgerät (wenn ein Kontrollgerät eingebaut ist, muss es auch verwendet werden)	Schaublätter mit dem EG-Kontrollgerät oder Fahrerkarte für das Digitale Kontrollgerät
Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage (z.B. Urlaub, Krank)		-	Die Bescheinigung ist erforderlich, wenn für die vorausgegangenen 28 Kalendertage kein Tätigkeitsnachweis vorgelegt werden kann. Handschriftlich ausgefüllte Bescheinigungen sind nicht zulässig! Laufender Tag und die vorausgehenden 28 Kalendertage sind mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.	
Mitzuführende Arbeitszeitanzeige		-	-	
Aufbewahrung		2 Jahre	1 Jahr	1 Jahr

Sollten sie detailliertere Informationen benötigen oder besondere Fragestellungen haben können sie sich gerne an die nachfolgend aufgeführten Ansprechpartner wenden

Regierungspräsidium Gießen

www.rp-giessen.hessen.de

Fachzentrum für Sozialvorschriften im Straßenverkehr

65589 Hadamar, Gymnasiumstr. 4

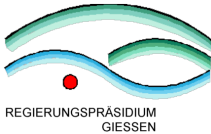
Tel.: (06433) 86 – 0

✉ poststelle-afasim@rpgi.hessen.de

35390 Gießen, Südanlage 17

Tel.: (0641) 303 – 0

✉ poststelle-afasgi@rpgi.hessen.de



Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

Holger Jensen - Berater für Arbeitssicherheit und Gesundheitsförderung

Bierstädter Str.45 · 65189 Wiesbaden

Tel. 0611 136-169, Fax 136-8169

✉ info@handwerk-hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt

www.rp-darmstadt.hessen.de

64283 Darmstadt, Wilhelminenstr. 1-3

Tel.: (06151) 12-4001

✉ arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

60327 Frankfurt am Main, Gutleutstr. 114

Tel.: (069) 2714 – 0

✉ arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

65197 Wiesbaden, Simone-Veil-Str. 5

Tel.: (0611) 3309 – 0

✉ arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel

www.rp-kassel.hessen.de

34117 Kassel, Steinweg 6

Tel.: (0561) 106 – 2788

✉ arbeitsschutz@rpks.hessen.de

36088 Hünfeld, Niedertor 13

Tel.: (06652) 9684 – 4338

✉ arbeitsschutz-35.2@rpks.hessen.de

IMPRESSUM

Regierungspräsidium Gießen

Öffentlichkeitsarbeit

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

Tel. 0641 - 303 - 0

www.rp-giessen.hessen.de

pressestelle@rpgi.hessen.de

Redaktion: Volker Walter, Michael Thutewohl,

Gestaltung: Bernhard Rudersdorf

Foto Titelseite: © th-photo - Fotolia.com

Stand: April 2015

Kontakt: volker.walter@rpgi.hessen.de

Bestellung/Download dieses Faliblattes unter www.rp-giessen.hessen.de

 facebook.com/rp.giessen

